

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2017

Nr. 2017/554

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Einheitsgemeinde Meltingen Einsetzung eines Sachwalters

1. Feststellungen

Gemäss § 22 der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Meltingen (GO) zählt der Gemeinderat sechs Mitglieder. Nach § 26 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind die Behörden beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind. Damit der Gemeinderat von Meltingen beschlussfähig ist, muss dieser somit aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.

Ende 2016 sind zwei Mitglieder des Gemeinderates (CVP) zurückgetreten. Anschliessend bestand der Gemeinderat noch aus vier Mitgliedern. Mit Schreiben vom 3. März 2017 erklärten weitere drei ordentliche Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied (FDP) per sofort ihren Rücktritt. Mit dem verbleibenden Gemeindepräsidenten ist die Einheitsgemeinde Meltingen daher nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. Auch mittels Nachrücken und Nachnominierungen konnten nicht genügend Sitze besetzt werden, damit der Gemeinderat wieder beschlussfähig wäre. Aufgrund der Kurzfristigkeit der letzten Rücktritte ist die Durchführung von Wahlen für den Rest der Amtsperiode durch den amtierenden Gemeinderat mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich.

Mit Schreiben vom 23. März 2017 ersucht die Gemeinde Meltingen darum, allenfalls von der Einsetzung eines Sachwalters abzusehen. Weiter macht sie – für den Fall, dass eine Sachwaltschaft unausweichlich sei – Vorschläge betreffend die Person des Sachwalters.

2. Erwägungen

Gemäss § 211 GG hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates über eine längere Zeitdauer ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Die Gemeinde macht in ihrem Schreiben vom 23. März 2017 im Wesentlichen geltend, bereits am 21. Mai 2017 würden die Erneuerungswahlen des Gesamt-Gemeinderates stattfinden. Bis zu diesen Wahlen würden keine Geschäfte anstehen, die einen dringenden Gemeinderatsbeschluss erfordern würden. Zudem sei der Gemeinderat mit drei Mitgliedern zwar nicht beschlussfähig, doch die Aufgaben der Gemeinde würden weiter wie bisher laufen. Weiter würde die Gemeinde gerne per Unterschriftensammlung eine Person, welche zurzeit keiner Partei angehört, für den Rest der Amtsperiode in den Gemeinderat aufnehmen. Schliesslich werden die Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden Fehren, Dornach sowie Breitenbach als allfällige Sachwalter vorgeschlagen.

Eine Gemeinde muss jederzeit legitimiert handeln können. Ein Zuwarten mit der Einsetzung eines Sachwalters ist daher nicht angezeigt. Zu berücksichtigen ist hierbei zudem, dass auch wenn die Erneuerungswahlen bereits am 21. Mai 2017 stattfinden, die Amtsperiode erst zu einem späteren Zeitpunkt enden wird. Wenn kein beschlussfähiger Gemeinderat mehr vorhanden ist, kann die Besetzung von vakanten Sitzen einzig via Nachrücken oder Nachnominierungen erfolgen. Für eine Unterschriftensammlung – wie dies die Gemeinde andenkt – besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Verfahren des Nachrückens und der Nachnomination sowie die Konsequenz, dass wenn auf diesen Wegen kein beschlussfähiger Gemeinderat gestellt werden kann, ein Sachwalter einzusetzen ist, wurde dem Gemeindepräsidenten vom Amt für Gemeinden im Übrigen bereits am 6. März 2017 telefonisch im Detail erläutert. Schliesslich bestehen gegen die erwähnten Sachwalterkandidaten grundsätzlich keine Einwände. Ein Sachwalter vertritt jedoch den Regierungsrat und wird daher im eigenen Ermessen durch diesen eingesetzt. Vorliegend erscheint es – insbesondere aufgrund der politisch offensichtlich verfahrenen Situation, welche zu den Rücktritten geführt hat – angezeigt, einen möglichst neutralen Sachwalter einzusetzen, welcher in die politischen Geschehnisse bisher nicht involviert war und auch keine emotionale Nähe zur Gemeinde Meltingen aufweist.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutivfunktionen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen dem Gemeindepräsidium und dem Gemeinderat obliegenden Exekutivfunktionen. Darunter fallen insbesondere die Durchführung der Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017/2021 sowie die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten mit den in der Gemeindeordnung der Gemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates auszustatten.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation, hat sich der ehemalige Präsident der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, lic.iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, bereit erklärt, für die Gemeinde die politischen Funktionen zu übernehmen. Da er selber über grosse Erfahrung in der Führung einer Gemeinde verfügt und als aussenstehende Person von den in der Gemeinde bestehenden Konfliktherden völlig unbelastet ist, ist er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet.

Lic.iur. Walter Keller hat erklärt, mit einer Entschädigung von 250 Franken pro Stunde, die Funktion des Sachwalters zu übernehmen. Dies entspreche einem um rund 25 % reduzierten ordentlichen Honorarsatz.

3. Beschluss

- gestützt auf Art. 26 KV sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

- 3.1 Gegen die Einheitsgemeinde Meltingen wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.
- 3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird lic.iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, als Sachwalter beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im Wesentlichen:
 - a) Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der Einheitsgemeinde Meltingen umschreiben.

- b) Die Durchführung der Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017-2021.
 - c) Die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen.
 - d) Der Gemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.
- 3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeindereglementen für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium umschriebenen Exekutivfunktionen.
- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 250 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Einheitsgemeinde Meltingen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Gemeindepräsidium der Einheitsgemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen, **R**
lic.iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn